

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Gorxheimertal**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 18.07.2014 (GVBl.S. 178) und der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal in ihrer Sitzung am 03.11.2015 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Gorxheimertal beschlossen:

### **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Gorxheimertal**

#### **§ 1**

Die Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen können auf Antrag von Vereinen, Gesellschaften und sonstigen Personen für kulturelle, gesellschaftliche, private und sportliche Zwecke benutzt werden. Über die Benutzung entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal. Das Hausrecht üben die von ihm beauftragten Bediensteten aus, deren Anordnung Folge zu leisten ist. Die Mehrzweckhalle steht vorrangig den Ortsvereinen zur Verfügung.

#### **§ 2**

Die Mehrzweckhalle steht folgenden Veranstaltungen zur Verfügung:

- 1.) Kulturelle Veranstaltungen, Wohlfahrtsveranstaltungen, Gesellschaftliche Veranstaltungen, Tanz, Maskenbälle u.ä.
- 2.) Familienfeste
- 3.) Sitzungen und Versammlungen
- 4.) Sportliche Veranstaltungen
- 5.) Gewerbliche Veranstaltungen

Veranstaltungen die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

#### **§ 3**

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben.

##### 1. Dauernutzung:

Für die Dauernutzung der Mehrzweckhalle im Rahmen von Übungsstunden

wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

Nutzung für Übungsstunden: 2,50€/pro Stunde Nutzungsdauer

Kommt im Rahmen von Übungsstunden die Beleuchtung zum Einsatz, wird folgender Stromkostenersatz erhoben:

Strompauschale: 3,00€/pro Stunde Beleuchtung

Die Beleuchtung erfolgt während der Übungsstunden über die Verwendung von Lichtmarken, welche bei der Gemeindeverwaltung erhältlich sind.

## 2. Nutzung des Kabinentraktes:

Der Stromverbrauch für den Kabinentrakt wird mit einem separaten Stromzähler ermittelt und direkt zwischen dem Hauptnutzer TG Jahn Trösel und dem Stromlieferanten abgerechnet.

Der Heizenergieverbrauch für den Kabinentrakt wird mit einem Wärmemengenzähler ermittelt.

Die Abrechnung der Heizkosten wird wie folgt vorgenommen:

Je 10 kWh Heizenergie ist 1 Liter Heizöl nach dem Einkaufspreis zu berechnen.

Die Abrechnung der Warmwasseraufbereitung für den Kabinentrakt wird wie folgt vorgenommen:

Der über den Warmwasserzähler des Kabinentraktes ermittelte Verbrauch dient als Grundlage für die Berechnung der Warmwasseraufbereitungskosten.

Je Kubikmeter Warmwasser sind 7,5l Heizöl nach dem aktuellen Einkaufspreis zu berechnen. Hier ist die Nutzung der Solaranlage mit einem Abzug von 1/3 der Heizenergie bereits berücksichtigt.

Die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren für den Kabinentrakt wird wie folgt vorgenommen:

Die für den Kabinentrakt installierten Kalt- und Warmwasserzähler dienen als Grundlage für die Ermittlung und Weiterberechnung der Wasser- und Abwassergebühren. Die jeweils gültigen Gebührensätze sind zu berechnen.

## 3. Nutzung für Veranstaltungen:

Für die Durchführung von privaten Veranstaltungen, Familienfeiern, Veranstaltungen von Organisationen sowie Vereinsveranstaltungen mit Eintritt wird eine Benutzungsgebühren in Höhe von 100,-€/je Veranstaltung erhoben.

Vereinsveranstaltungen ohne Eintritt sind von der Benutzungsgebühr befreit.

Kostenerstattungssätze für gewerbliche Nutzung werden jeweils individuell durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Für jede Veranstaltung wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 100,--€ erhoben.

Diese beinhaltet u.a. die Reinigung der Räumlichkeiten nach besenreiner Übergabe, Wasser, Abwasser, Müll, Reinigungsmittel, Spülmittel/Tabs, Toilettenpapier, Papierhandtücher usw.

#### Stromkosten:

Bei Veranstaltungen sind die Kosten für den Strom nach tatsächlichem Verbrauch zu erheben. Die zum Nutzungszeitpunkt geltenden Stromtarife sind zu berechnen.

#### Heizkosten:

Bei Veranstaltungen wird der Heizölverbrauch über einen Ölmengenzähler ermittelt. Der Energieverbrauch (Heizung und Warmwasseraufbereitung) der während der Veranstaltung im Kabinentrakt erfolgt, wird ebenfalls ermittelt und vom Heizölverbrauch abgezogen.

Die dadurch ermittelte Heizölmenge wird je Liter mit dem Einkaufspreis multipliziert und als Kostenersatz angefordert.

#### Allgemeine Regelungen:

- Die Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes kann durch die Gemeinde Gornheimertal festgestellt werden. In diesem Falle obliegt dem Nutzer die Kostenerstattungspflicht für den Brandsicherheitsdienst nach den satzungsrechtlichen Regelungen der Freiwilligen Feuerwehr Gornheimertal.
- Sofern die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich ist bzw. von der Gemeinde angeordnet wird, sind die Kosten nach Aufwand zu erstatten.
- Ist für die Müllbeseitigung ein Container erforderlich, bzw. wird bei Großveranstaltungen ein Geschirrmobil benötigt, bzw. dessen Erforderlichkeit vom Gemeindevorstand angeordnet, sind die tatsächlichen Aufwendungen hierfür zu erstatten.
- Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine und Feuerwehren, Sitzungen von Partei- Ortsverbänden sowie Sitzungen überörtlicher politischer Beschlussgremien (bspw. Kreistag und Ausschüsse des Kreistages) sind gebührenfrei.
- Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Organisationen oder Privatpersonen können grundsätzlich nur einmal pro Monat genehmigt werden. Dadurch soll das in §1 festgesetzte vorrangige Nutzungsrecht für Ortsvereine gewährleistet werden.
- Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine und Feuerwehren, Sitzungen von Parteien-Ortsverbänden sowie Sitzungen überörtlicher politischer Beschlussgremien (bspw. Kreistag und Ausschüsse des Kreistages) sind gebührenfrei.

- Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Organisationen oder Privatpersonen können grundsätzlich nur einmal pro Monat genehmigt werden. Dadurch soll das in § 1 festgesetzte vorrangige Nutzungsrecht für Ortsvereine gewährleistet werden.

#### **§ 4**

1. Benutzungsgebühren und Kostenersätze werden nicht erhoben, bei internen Veranstaltungen, wie Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Jubiläen o.ä.
  - a) bei gemeindlichen Veranstaltungen
  - b) von den Kindergärten
  - c) bei Blutspendeterminen
2. Schüler und Jugendliche sind im Rahmen von Übungsstunden von der Benutzergebühr befreit
3. Kurse der Kreisvolkshochschule sind von einer Benutzungsgebühr befreit.
4. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen Gebührenermäßigungen/-befreiungen auszusprechen

#### **§ 5**

Die Benutzer der Mehrzweckhalle sind verpflichtet, sämtliche Getränke die aus dem Sortiment „Bier und alkoholfreie Getränke“ zum Ausschank kommen, von der Gemeinde zu beziehen.

Die Gemeinde erhebt einen Aufschlag in Höhe von 15 v.H. auf die jeweils der Gemeinde in Rechnung gestellten Einkaufspreise.

Damit ist die Benutzungsgebühr für die Benutzung der Räume bei Veranstaltungen ohne Eintritt durch örtliche Vereine abgegolten.

Bei Veranstaltungen außerhalb der Mehrzweckhalle kann der Gemeindevorstand bezüglich Getränkeaufschlag individuelle Regelungen treffen.

#### **§ 6**

Die Bestuhlung ist von dem Veranstalter vorzunehmen. Der Zeitpunkt ist mit dem Hausmeister unter Beachtung anderweitiger Nutzungen abzusprechen.

Die Mehrzweckhalle ist am Tag nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Kürzere Räumungspflichten können im Bedarfsfall festgesetzt werden.

Die Benutzer sind zur schonenden Behandlung der Räumlichkeiten und des Inventars verpflichtet. Verursachte Schäden an dergleichen sind zu ersetzen.

Beschädigungen in oder an der Mehrzweckhalle sind unverzüglich dem Hausmeister, sofern dieser nicht erreichbar ist, dem Gemeindevorstand zu melden. Die Wiederherstellungskosten trägt der Veranstalter.

Der Veranstalter hat mit dem Gemeindevorstand einen Nutzungsvertrag abzuschließen und alle darin getroffenen Festsetzungen zu befolgen. Ebenso ist der Veranstalter verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 7

Für die Ausleihe von Inventar gelten folgende Regelungen:

Die Gemeinde liefert grundsätzlich kein Inventar aus.

In begründeten Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Verwaltung eine Lieferung erfolgen.

Hierfür werden dann die tatsächlich entstehenden Personalkosten (40,--€/Std./Mitarbeiter) berechnet.

Für das Ausleihen von Inventar ist eine Grundgebühr in Höhe von 20,--€ zu zahlen und zwar von Vereinen, Kirchen, Organisationen, Privatpersonen, Firmen und Sonstigen. Mit der Grundgebühr sind die entstehenden Personalkosten (Abholung/Rückgabe je 15 Minuten) gedeckt.

Bei Privatpersonen, Firmen und Sonstigen ist zusätzlich zu der Grundgebühr jeweils eine weitere Gebühr nach Stückzahl der ausgeliehenen Gegenstände zu erheben und zwar wie folgt:

Je Tisch 1,--€, je Stuhl 0,50€, je Besteckteil 0,10€, je Teller 0,20€, je Tasse mit Untertasse 0,20€, je Glas 0,10€.

Beschädigtes Mobiliar ist zu ersetzen. Sonstiges Mobiliar und Inventar aus der Mehrzweckhalle kann nicht verliehen werden.

Bei Unpünktlichkeit der ausleihenden Personen sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten (40,--€/Std./Mitarbeiter) zu berechnen.

Ist der Zeitrahmen für die Abholung/Rückgabe von insgesamt 30 Minuten überschritten, so sind je angefangenen 15 Minuten Verspätung jeweils 10,--€ zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Verpasst die ausleihende Person den Termin gänzlich, so wird zur Grundgebühr (20,--€) eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20,--€ fällig.

## § 8

Die Gebühren für Veranstaltungen, Übungsstunden u.a. werden nach der Nutzung in Rechnung gestellt.

Die Kostenersätze für den Kabinentrakt werden jeweils zum Stichtag 31.12. jeden Jahres erhoben.

Bei Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Privatpersonen oder Organisationen ist eine Kautions in Höhe von 500,-€ vor Aushändigung des Nutzungsvertrages zu hinterlegen.

Schuldner der Gebühren ist der jeweilige Veranstaltungsträger bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 9

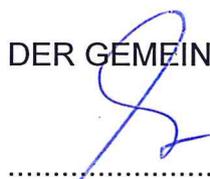
### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Gornheimertal tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.11.1999 und ihre Nachträge außer Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gornheimertal, 14.11.2015

DER GEMEINDEVORSTAND



.....  
Spitzer, Bürgermeister



### Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

- a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 14.11.2015, 153 Jahrgang, Ausgabe Nr. 264 und
- b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 14.11.2015, 67 Jahrgang, Ausgabe Nr. 264

Es wird bescheinigt, dass der vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Gornheimertal in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung, gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015 bekannt gemacht wurde.

Gornheimertal, 16.11.2015

Der Gemeindevorstand



Spitzer, Bürgermeister

